

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten an uns. Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind auch Werk- und Dienstleistungen aller Art.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren und Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung annimmt oder mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen beginnt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Abschluss des Vertrages

1. Auf einen Vertragsabschluss gerichtete Erklärungen, wie z.B. Bestellungen, Angebote oder Auftragsbestätigungen, sowie Vertragsänderungen und nachträgliche Vereinbarungen über Zusatzleistungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen jeder Art unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax gewahrt.
2. Auftragsbestätigungen des Lieferanten haben voll inhaltlich übereinstimmend mit der Bestellung und unter Angabe der Bestellnummer sowie des Bestelldatums zu erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der in der Bestellung genannten Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, sind wir nicht länger an unsere Bestellung gebunden.
4. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
5. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

§ 3 Gegenstand und Termin der Lieferung und/oder Leistung

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung oder der Leistung ist allein die Bestellung maßgeblich. Erfolgt die Lieferung aufgrund von Lieferabrufen werden Inhalt, Art und Umfang der Lieferung durch den Lieferabruf in Verbindung mit einem Rahmenvertrag bzw. Mengenkontrakt festgelegt.
2. Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsstermine sind verbindlich.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
4. Teillieferungen oder Teilleistungen sowie Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Über die Bestellung hinausgehende Mehrlieferungen können wir ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Lieferanten unter Ermäßigung der Rechnung zurückschicken.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (ZB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Wirkung zu vertreten haben.
7. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von 2 Wochen nach deren Ende sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Diese Regelungen gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.
8. Hält der Lieferant die vereinbarte Liefer- und Leistungszeit nicht ein, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Zur Abwendung weiteren Verzugschadens können wir die Lieferung der Vertragsprodukte per Luftfracht auf Kosten des Lieferanten verlangen, sofern Kosten und prognostizierter Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.
9. Gerät der Lieferant schuldhaft in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag zu fordern. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises. Wir können die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangen. Nehmen wir die verspätete Lieferung oder Leistung an, so können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem Lieferanten erklärt haben.
10. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeigen sind nach Wunsch des Bestellers in einfacher Ausfertigung sofort bei Abgang einer jeden Sendung dem Besteller zuzuleiten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen und Versandpapieren die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Liefermenge, das Gewicht (brutto) und die Artikel-Nummer des Bestellers anzugeben. Falls vereinbart, sind der Sendung Packstückinhaltslisten beizufügen. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Besteller für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
11. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
12. Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, dürfen wir in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) nutzen. Solche Software (einschließlich Dokumentation) dürfen wir auch mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang nutzen. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
13. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten (Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugzeugs, Auslösungen u. ä.).

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisgleitklauseln oder Preisvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Der Preis schließt die Lieferung „DAP (DELIVERED AT PLACE / Incoterms 2020)“ zum in der Bestellung genannten Erfüllungsort ein, einschließlich Verpackung, Transportversicherung sowie sonstiger Liefernebenkosten.
3. Wir übernehmen die Verpackungs-, Fracht- und sonstigen Liefernebenkosten, wie z.B. Transportversicherung nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. In diesem Fall ist vom Lieferanten stets der preisgünstigste Frachtweg zu wählen; wir behalten uns diesbezüglich vor, den Spediteur auszuwählen. Verpackungsmaterial können wir kostenfrei zurückgeben.

4. Im Falle der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind mit der vereinbarten Vergütung alle vom Lieferanten für die Erbringung der Leistung getätigten Aufwendungen (z.B. Reisekosten) abgegolten.
5. Rechnungen sind ordnungsgemäß, prüfbar und den jeweils geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erstellen. Insbesondere müssen in Rechnungen die korrekte Firmierung, die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten sowie die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten sein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung gesondert bei uns einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen.
6. Soweit die Rechnung nicht diesen Anforderungen genügt, sind wir zur Zahlung nicht verpflichtet. Leisten wir gleichwohl Zahlung, ist der Lieferant für einen uns entstandenen etwaigen Schaden, bedingt durch die fehlerhafte Rechnung, verantwortlich.
7. Wir zahlen Rechnungen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 v.H. Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.
8. Für die Berechnung der Zahlungs- und Skontofristen ist der Tag des Eingangs der Rechnung maßgebend; geht der Liefergegenstand später als die Rechnung ein, so ist zur Fristberechnung der Eingangstag des Liefergegenstandes, jedoch frühestens der im Rahmen der Bestellung vereinbarte Lieferart, maßgebend.
9. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, solange und soweit uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
11. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 5 Abnahme

1. Sofern aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung oder Leistung erforderlich ist, kann der Lieferant die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn er die Abnahme der Leistung nachgewiesen hat.
2. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie Teilzahlungen sind keine Teilabnahmen.

§ 6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Die Spezifikationen können insbesondere in Textform und elektronischen Dateien in durch Muster und Zeichnungen bestimmt sein.
2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich falsch- und Minderlieferung unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
4. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsabschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere oder zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
7. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzlich, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
8. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
9. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Für im Rahmen der Gewährleistung gelieferte Ersatzware bzw. für ein im Rahmen der Gewährleistung neu hergestelltes Werk sowie für nachgebesserte Liefergegenstände oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist hinsichtlich desselben Mangels sowie hinsichtlich der Folgen mangelhafter Nachbesserung mit der Ablieferung bzw. der Abnahme neu zu laufen. Wir behalten uns etwaige weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche vor.

§ 7 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den

Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Produzentenhaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Werden wir von Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Abnehmern durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, müssen die Deckungssummen pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden 10 Mio. EUR und für Vermögensschäden 250.000,- EUR betragen. Im Falle der Herstellung und/oder Lieferung von Waren oder der Erbringung von werkvertraglichen Leistungen hat der Lieferant zusätzlich das erweiterte Produktrisiko (insbesondere Sortierkosten, Ein- und Ausbaukosten und sonstige Folgeschäden aufgrund eines Mangels des Produktes) mit einer Deckungssumme von mind. 10 Mio. EUR pro Schadensfall abzuschließen.

1. Der Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche bestehen und ist uns auf Wunsch nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung oder Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Lieferant nach unserer Wahl auf seine Kosten den Liefergegenstand oder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand oder die Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder uns durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Preises und – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – Schadensersatz zu verlangen.
3. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
4. Der Lieferant und wir werden uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten.
5. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
6. Soweit wir dem Lieferanten nachweislich für die Herstellung der Liefergegenstände oder die Erbringung der Leistungen ausschließliche Vorgaben machen, finden die Regelungen von § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 keine Anwendung.

§ 10 Rechte an Arbeitsergebnissen, Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurden, erhalten wir an allen Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Entwürfen, Programmen, Ausarbeitungen und sonstigen Werken, die der Lieferant für uns im Rahmen der Durchführung des Auftrages entwickelt und/oder fertigt (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten.
3. Werden im Rahmen der Auftragsdurchführung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Lieferanten verwendet und sind diese zur Verwertung der Arbeitsergebnisse durch uns notwendig, erhalten wir an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares sowie zeitlich und räumlich uneingeschränktes Nutzungsrecht in dem Umfang, der zur vertragsgemäßen Verwertung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

§ 11 Eigentumsvorbehalt des Bestellers, Beistellung, Fertigungsmittel

1. Stellen wir dem Lieferanten Teile bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
3. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
4. An Fertigungsmitteln wie Modellen, Mustern, Werkzeugen, Lehren, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt wurden, behalten wir uns das Eigentum vor.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen, es sei denn, wir hätte uns schriftlich ausdrücklich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an unseren Fertigungsmitteln wird der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Der Lieferant hat unsere Fertigungsmittel mit der ihm größtmöglichen Sorgfalt zu verwahren und vor Diebstahl, Verlust und sonstigen Schäden zu sichern. Sollten unsere Fertigungsmittel abhandenkommen oder beschädigt werden, hat der Lieferant den entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden auch bei Einhaltung der ihm gebotenen größtmöglichen Sorgfalt eingetreten wäre.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7. Nach Auftragserledigung hat der Lieferant auf unsere Anforderung die Fertigungsmittel auf seine Kosten an uns zurückzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sie der Lieferant sorgfältig und auf seine Kosten zu verwahren.

§ 12 Abtretung

1. Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten des Lieferanten gilt die Zustimmung als erteilt.
2. Auch im Falle einer Abtretung mit unserer Zustimmung behalten wir uns eine Aufrechnung mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen vor.

§ 13 Beauftragung von Vorlieferanten und Unterauftragnehmern

1. Die Beauftragung von Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern durch den Lieferanten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Auf Nachfrage hat uns der Lieferant über seine Vorlieferanten oder Unterauftragnehmer Auskunft zu geben.
2. Selbst wenn wir dem Lieferanten die Zustimmung zur Beauftragung von Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern erteilen, hat sich der Lieferant ein Verschulden seiner Vorlieferanten oder Unterauftragnehmer in jedem Fall zurechnen zu lassen.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Pfändung

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Übrigen kann der Lieferant Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Werden Ansprüche des Lieferanten gegen uns von Gläubigern des Lieferanten gepfändet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns den hieraus entstehenden Aufwand zu ersetzen.

§ 15 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm von uns, wie z.B. im Zusammenhang mit Angebotsanfragen, oder im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gebracht oder ihm anderweitig bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne unsere schriftliche Einverständniserklärung Dritten zugänglich zu machen sowie solche Informationen nicht selbst in Benutzung zu nehmen oder diese anderweitig zu verwerfen. Der Begriff „Informationen“ umfasst dabei unter anderem die Tatsache einer Angebotsanfrage sowie deren Inhalt als auch alle technischen Informationen und Zeichnungen, insbesondere 3-D-Modelle sowie CAD-Zeichnungen.
2. Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Know-how bleiben in unserem ausschließlichen Eigentum. Das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten auf die in den Informationen enthaltene schutzfähige Substanz steht allein uns zu.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung zum jedermann zugänglichen Stand der Technik oder nachweislich zum hauseigenen Stand der Technik des Lieferanten gehören.
4. Der Lieferant ist in vollem Umfang verantwortlich für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch alle seine Mitarbeiter, die Zugang zu den betreffenden Informationen haben. Diese Verantwortung obliegt dem Lieferanten auch hinsichtlich Dritter, an die er aufgrund unserer schriftlichen Einverständniserklärung erhaltene Informationen weitergibt.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der geschäftlichen Kontakte mit dem Lieferanten; sie erlischt, wenn und soweit wir die Informationen selbst veröffentlichen.
6. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns gegenüber Dritten nur hinweisen, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 16 Datenschutz

1. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden von uns unter Beachtung der einschlägigen Gesetze elektronisch verarbeitet.
2. Wir behalten uns vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und Daten des Lieferanten ohne subjektive Werturteile an Auskunfteien zu übermitteln (z.B. Kommunikations- und Rechnungsdaten, Vertragserfüllungs- oder Leistungsstörungsdaten etc.). Damit die Auskunfteien Informationen zur Kreditwürdigkeit von Lieferanten geben können, werden die Daten dort gespeichert und nur nach vorheriger Prüfung und Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ausschließlich an angeschlossene Unternehmen weitergegeben.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz in Villingendorf.
2. Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Villingendorf. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

REGER Medizintechnik GmbH

Gewerbestraße 10
78667 Villingendorf
Deutschland
www.reger-med.de